

**Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades „Diplom – Jurist“ bzw. „Diplom – Juristin“ an der Juristenfakultät Leipzig**

**Vom 12. Juni 2008**



Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Universität Leipzig folgende Ordnung:

## **§ 1**

### **Diplomgrad**

Die Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad „Diplom-Jurist“ (Universität Leipzig) bzw. „Diplom-Juristin“ (Universität Leipzig) (abgekürzt: „Dipl.-Jur. Univ.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform, durch Übergabe einer Urkunde, die von dem Dekan / der Dekanin oder dem Studiendekan / der Studiendekanin der Juristenfakultät unterschrieben wird. Die Urkunde trägt das Siegel der Fakultät.

## **§ 2**

### **Berechtigte**

(1) Der Diplomgrad gemäß § 1 wird auf Antrag des bzw. der Berechtigten verliehen. Die Berechtigung hat der Absolvent bzw. die Absolventin des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Leipzig erlangt, wenn

a) er bzw. sie mindestens zwei Semester unmittelbar vor Anmeldung zur ersten juristischen Prüfung an der Universität Leipzig nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 13. Juli 2007 studiert hat und

b) das Studium erfolgreich mit dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung am Prüfungsort Leipzig abgeschlossen wurde. Maßgeblich ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Berechtigung entfällt, wenn der bzw. die Berechtigte bereits anderweitig den gleichen oder einen vergleichbaren Titel auf Basis der ersten juristischen Prüfung erworben bzw. beantragt hat.

### **§ 3**

#### **Verfahrensvorschriften**

(1) Der Antrag gem. § 2 bedarf der Schriftform. Dem ordnungsgemäßen Antrag müssen

1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Studienbuches oder des Stammblasses,
  2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses und
  3. eine eidesstattliche Versicherung, dass kein solcher Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt wurde,
- beigefügt sein.

(2) Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan der Juristenfakultät der Universität Leipzig zu richten.

(3) Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung bei der Fakultät gestellt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tags der mündlichen Prüfung. Berechtigte, welche die erste juristische Prüfung vor Inkrafttreten der Ordnung bestanden haben, müssen den Antrag nach Abs. 1 spätestens bis zum 31.12.2009 stellen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 6. April 2008 und des Senats der Universität Leipzig vom 6. Mai 2008. Die Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. Juni 2008  
Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor